

23.

B e r i c h t

der Finanzdeputation B der zweiten Kammer

über das Königliche Dekret Nr. 16, den Ankauf der Königlich Preussischen Staatseisenbahnstrecke Zittau-Nikrisch und der Altenburg-Zeitzer Privateisenbahn betreffend.

Eingegangen am 10. Dezember 1895.

(Dekret Nr. 16, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 15 vom 10. Dezember 1895).

Die unterzeichnete Deputation, welcher das Dekret Nr. 16 zur Berichterstattung überwiesen worden ist, hat zur Berathung über dasselbe die Königlichen Herren Kommissare zugezogen und ist, da es sich bei dem Ankaufe der im Dekrete genannten Eisenbahnen um die Aufwendung von Summen handelt, welche für die Finanzen des Landes erheblich ins Gewicht fallen, in die Prüfung vornehmlich der finanziellen Seite der Frage eingetreten. Die Deputation ist aber bei gewissenhafter Erwägung aller hier in Betracht kommenden Verhältnisse einstimmig dazu gelangt, der Kammer die Zustimmung zu den von der Regierung beabsichtigten Bahnankäufen und zu den bezüglichlichen Verträgen als dem wohlverstandenen Interesse des Landes entsprechend vorzuschlagen, in Anbetracht, daß durch den Erwerb der Linien Zittau-Nikrisch und Altenburg-Zeitz das vaterländische Eisenbahnnetz in erwünschter Weise abgerundet und ergänzt wird, ohne eine finanzielle Belastung des Staates mit sich zu bringen, daß vielmehr erwartet werden kann, es werde nicht nur eine angemessene Verzinsung der Kaufgelder erreicht, sondern auch mancher weitere Vortheil für die Sächsische Staatseisenbahnverwaltung erzielt werden.

Bei der allgemeinen Vorberathung in der Kammer ist geäußert worden, daß man dem Ankaufe der Strecke Zittau-Nikrisch wegen des Verzichtes auf den vortheilhafteren Erwerb der Linie Weimar-Gera mit gemischten Gefühlen gegenüberstehen müsse. Die Deputation bedauert, daß die Königlich Preussische Regierung, um die Sächsische Staatsregierung zum Verzicht auf den Ankauf der Linie Weimar-Gera geneigt zu machen, mit einer Erschwerung der bisher bestehenden, im nachbarlichen Sinne geordneten Verkehrsverhältnisse gedroht hat, und erwartet, daß die Königlich Preussische Regierung das ihr in diesem Falle bewiesene Entgegenkommen in Zukunft auch ihrerseits zeigen werde, sobald es sich wieder einmal darum handelt, die oft kollidirenden beiderseitigen Interessen in bundesfreundlicher Weise auszugleichen.

Die Deputation erkennt an, daß es — wie die Verhältnisse einmal lagen — im Interesse der Staatseisenbahnverwaltung und überhaupt des Landes richtig war, auf die mit dem Erwerb von Weimar-Gera unmittelbar verbundenen Vortheile durch ein gütliches Uebereinkommen mit dem größeren Nachbar zu verzichten und sich auf diese Weise wenigstens diejenigen Zugeständnisse zu sichern, welche ohne Störung guter Beziehungen mit der Preussischen Eisenbahnverwaltung erreichbar gewesen sind.

Nach einer von den Herren Regierungskommissaren der Deputation gegebenen Auskunft handelt es sich hierbei nicht bloß um den Verkauf der Strecke Nikrisch-Zittau zu dem um eine Million Mark gekürzten Selbstkostenpreise, sondern die Königlich Preussische Regierung hat auch zugesichert, das die Sächsische Staatseisenbahnverwaltung zeither unverhältnißmäßig hoch belastende Gemeinschaftsverhältniß in Bezug auf die Benutzung des Bahnhofes Gera und der Ansehlußstation Görlitz in einer den Wünschen der Sächsischen